

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr,
Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/18240 –**

Unionsrechtskonforme Weiterentwicklungen der Organschaftsregelungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach alter Rechtslage setzte § 14 Absatz 1 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) einen sog. doppelten Inlandsbezug voraus. Danach konnten Tochterkapitalgesellschaften in den ertragsteuerlichen Organkreis nur dann einbezogen werden, soweit sie ihren Sitz und den Ort ihrer Geschäftsleitung im Inland hatten.

Eine nach dem Recht eines anderen EU- Mitgliedstaates bzw. EWR-Mitgliedstaates wirksam errichtete Tochterkapitalgesellschaft, deren Sitz nicht in Deutschland lag, hatte mithin keinen Zugang zu den steuerlichen Vorteilen einer körperschaftlichen Organschaft (Boller/Hackemann, in: IStR 2020, 41).

Die EU-Kommission bewertete diese deutsche Regelung als Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit, weil sie ausländische Gesellschaften im Vergleich zu deutschen Gesellschaften benachteiligte.

Am 3. Juni 2010 leitete die Kommission ein formelles Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein (Nr. 2008/4909) und forderte die Bundesrepublik Deutschland auf, den doppelten Inlandsbezug aufzugeben.

Das Vertragsverletzungsverfahren wurde jedoch wieder eingestellt, da die Bundesregierung von CDU/CSU und FDP die Rechtslage mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I 2013, 285) an geltendes Unionsrecht angepasst hat.

Problematisch ist heute allerdings die Umsetzung in der Praxis: Trotz der nunmehr eindeutigen Gesetzeslage, erkennt die Finanzverwaltung Gewinnabführungsverträge (im Folgenden: GAV) nicht an, soweit diese mit einem ausländischen Rechtsträger vereinbart worden sind.

Infolgedessen hat die EU-Kommission am 25. Juli 2019 erneut ein formelles Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet (Nr. 2019/4053): Die Gesetzesänderung läuft ins Leere, solange die Finanzverwaltung nicht auch solche GAV anerkennt, die mit Gesellschaften geschlossen wurden, deren Sitz im Ausland liegt (ebd.).

Damit kann eine nach dem Gesellschaftsrecht eines anderen Mitgliedstaates gegründete Tochtergesellschaft mit Sitz im Ausland und Geschäftsleitung in

Deutschland die für deutsche Unternehmen geltende Organschaft nach wie vor nicht in Anspruch nehmen, obwohl sie in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist.

Dies wirft nicht nur im Lichte der Niederlassungsfreiheit Fragen auf (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2008/4909), sondern ist geeignet, Investitionen oder Unternehmensstandorte von Deutschland in andere Mitgliedstaaten zu verlegen (FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 13. März 2019 – Az. 1 K 218/15 et al.).

1. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Finanzverwaltung derzeit Gewinnabführungsverträge nicht als wirksam anerkennt, die eine unbeschränkt steuerpflichtige und im EU-Ausland bzw. EWR-Ausland wirksam errichtete Kapitalgesellschaft vereinbart hat (vgl. Boller, Hackemann, in: IStR 2020, 41)?

Die Frage impliziert, die deutschen Steuerbehörden würden eine Organschaft mit einer Tochtergesellschaft, deren Sitz sich in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedsstaat und deren Ort der Geschäftsleitung sich im Inland befindet, allein deshalb nicht anerkennen, weil der Gewinnabführungsvertrag auf der Grundlage des Rechts des anderen Mitgliedstaats geschlossen wurde. Eine solche Annahme ist unzutreffend.

§ 17 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) enthält im Gegensatz zu § 14 Absatz 1 KStG gerade nicht das Erfordernis eines Gewinnabführungsvertrages im Sinne des § 291 Absatz 1 des Aktiengesetzes (AktG). Es genügt vielmehr – wie auch bei einer nach deutschem Recht gegründeten GmbH – eine wirksame Gewinnabführungsverpflichtung, die ihrem Wesen nach einem Gewinnabführungsvertrag nach § 291 Absatz 1 AktG vergleichbar ist.

Hinsichtlich der Kriterien, unter denen die Finanzverwaltung diese Vergleichbarkeit bei Gewinnabführungsverträgen auf der Grundlage ausländischen Rechts annimmt, verweise ich auf die Rundverfügung der OFD Frankfurt a. M. vom 12.11.2019 S 2770 A – 55 – St 55, DB 2020, 257.

2. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um diesem Umstand Abhilfe zu schaffen?
 - a) Plant die Bundesregierung einen Gesetzentwurf, um den nach Auffassung der EU-Kommission unionsrechtswidrigen Zustand (vgl. Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission Nr. 2019/4053) zu beenden?
Wenn nein, warum nicht?
 - b) Plant die Bundesregierung ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen, um den nach Auffassung der EU-Kommission unionsrechtswidrigen Zustand zu beenden?
Wenn nein, warum nicht?

Die Regelungen zur ertragsteuerlichen Organschaft verstoßen nach Auffassung der Bundesregierung nicht gegen Unionsrecht.

3. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um eine Anerkennung der Organschaft bei „GAV minderer Art“ durch die Finanzverwaltung sicherzustellen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Plant die Bundesregierung eine Änderung des Aktiengesetzes, um einen GAV zu implementieren, der ohne Eintragungserfordernis wirksam ist?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung plant gegenwärtig nicht, das Eintragungserfordernis für Gewinnabführungsverträge nach § 294 Absatz 2 des Aktiengesetzes (AktG) abzuschießen. Die Eintragung hat gläubigerschützende Funktion. Gläubiger der gewinnabführungsverpflichteten Gesellschaft sollen insbesondere verlässliche Kenntnis darüber erlangen, wer wegen des Gewinnabführungsvertrages der abführungsverpflichteten Gesellschaft gegenüber nach § 302 AktG zur Verlustübernahme und ihnen gegenüber nach § 303 Absatz 1 AktG zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist.

5. Plant die Bundesregierung eine Reform der Vorschriften zur ertragsteuerlichen Organschaft dahingehend, dass ein GAV nicht mehr Voraussetzung ist?
- Wenn eine solche Reform geplant sein sollte, wovon wäre das Vorliegen einer Organschaft dann abhängig?
 - Wenn eine solche Reform geplant sein sollte, wäre für die Bundesregierung das Vorliegen einer schuldrechtlichen Übernahmeverpflichtung der inländischen Muttergesellschaft für Verluste der im EU-Ausland ansässigen Tochtergesellschaft ausreichend?
 - Wenn keine Reform geplant sein sollte, warum soll das Vorliegen der Organschaft weiterhin von einem Institut abhängig gemacht werden, von dem bekannt ist, dass es sich dabei um ein spezifisch inländisches Rechtsinstitut handelt, das im EU-Ausland ansässige Gesellschaften nahezu flächendeckend nicht erfüllen können (vgl. FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 13. März 2019 – Az. 1 K 218/15 et al.)?

Die Bundesregierung plant derzeit keine umfassende steuerliche Organschaftsreform oder eine grundlegende Änderung der Voraussetzungen für die ertragsteuerliche Organschaft. Bereits nach dem geltenden Recht kann eine in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat ansässige Kapitalgesellschaft mit Ort der Geschäftsleitung im Inland Organgesellschaft sein, wenn ein Gewinnabführungsvertrag oder eine diesem vergleichbare Vereinbarung besteht. Hinsichtlich der Kriterien für die erforderliche Vergleichbarkeit wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Plant die Bundesregierung eine Reform der hohen formellen Anforderungen an eine wirksame Eintragung eines GAV ins Handelsregister (vgl. Boller/Hackemann, in: IStR 2020, 41)?
- Wenn ja, wie sollte diese aussehen?
 - Wenn nein, warum nicht?

Die Pflicht, Gewinnabführungsverträge in das Handelsregister der beherrschten Gesellschaft einzutragen, gilt nicht nur für den gesetzlich ausdrücklich geregelten Fall der Aktiengesellschaft nach § 294 AktG, sondern aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung auch für andere (deutsche) Gesellschaftsformen, insbesondere für die GmbH. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 4 verwiesen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass nach allgemeinen körperschaftsteuerlichen Grundsätzen jedes Körperschaftssubjekt für sich der Besteuerung unterliegt. Vor diesem Hintergrund stellen die §§ 14 ff. KStG Sonderregelungen dar,

für deren Inanspruchnahme der Gesetzgeber hinreichende Voraussetzungen vorgesehen hat.

7. Plant die Bundesregierung eine Reform der Vorschriften zur Organschaft?
 - a) Wenn ja, wie sollte diese aussehen?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

8. Liegen der Bundesregierung Schätzungen darüber vor, wie viele ertragsteuerliche Organschaften von der Finanzverwaltung anerkannt worden sind?
 - a) Wie viele Organschaften mit rein inländischem Bezug sind anerkannt?
 - b) Wie viele Organschaften mit Organgesellschaften, deren Sitz in einem EU-Staat oder EWR-Staat liegt, sind anerkannt?
 - c) Wie viele Organschaften wurden aufgrund eines ausländischen GAV nicht anerkannt?
 - d) Falls der Bundesregierung zu den Fragen 4 a) bis 4 c) keine Schätzungen vorliegen sollten, wie plant die Bundesregierung eine unionsrechtskonforme, effektive und effiziente Umsetzung der Gesetze sicherzustellen, wenn Daten auf Bundesebene nicht erhoben oder nicht an die Bundesregierung weitergeleitet werden?

Nach Auswertung der Daten aus der aktuellsten amtlichen Steuerstatistik zum Veranlagungsjahr 2015 kann die Bundesregierung keine Aussagen zur Anzahl der anerkannten ertragsteuerlichen Organschaften differenziert nach der Ansässigkeit der Organgesellschaft machen, da die zugrunde liegende Datenbasis Angaben zum Sitz der zugehörigen Organgesellschaften nicht enthält. Bundesweit gab es nach den Daten der amtlichen Steuerstatistiken für das Jahr 2015 insgesamt 19.744 Organträger mit 28.924 Organgesellschaften (die nicht zugleich Organträger sind).

Rechtsform der Organträger	Anzahl
	2015
Körperschaften	
- Nur-Organträger	9.585
- Organträger zugleich Organgesellschaft	2.979
Personengesellschaften	1.971
Natürliche Personen	5.209
Summe	19.744

Der Bunderegierung liegen keine Angaben vor, in wie vielen Fällen und aus welchen Gründen eine ertragsteuerliche Organschaft nicht anerkannt wurde. Die Prüfung der Voraussetzungen für das Vorliegen einer ertragsteuerlichen Organschaft obliegt nach der Finanzverfassung den Finanzverwaltungen der Länder.

Im Übrigen wird auf die Antworten auf die Fragen 1 und 2 verwiesen.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Nichtanerkennung der Organshaft einer unbeschränkt steuerpflichtigen Tochtergesellschaft durch die Finanzverwaltung?
 - a) Hält die Bundesregierung dies für eine ungerechtfertigte Diskriminierung von Kapitalgesellschaften, die in der EU oder im EWR wirksam gegründet worden sind?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
10. Wie begründet die Bundesregierung diese von der Kommission als Ungleichbehandlung und Diskriminierung qualifizierte Verwaltungspraxis (vgl. Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission Nr. 2019/4053)?

Die Fragen 9 und 10 werden zusammen beantwortet.

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

11. Wie plant die Bundesregierung auf die förmliche Aufforderung der EU-Kommission zu reagieren (Pressemitteilung der EU-Kommission IP/10/1253), die Verwaltungspraxis hinsichtlich der Anerkennung von ausländischen GAV bei Organschaften anzuerkennen?

Die Pressemitteilung der EU-Kommission IP/10/1253 betraf das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2008/4909, welches die EU-Kommission in Folge der Änderungen des § 14 Absatz 1 Satz 1 und § 17 Satz 1 KStG durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I 2013, 285) im Jahr 2013 eingestellt hat.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

12. Sieht die Bundesregierung angesichts der hohen Anforderungen, die derzeit von der Verwaltungspraxis an die Wirksamkeit von GAV gestellt werden (vgl. Boller/Hackmann, in: IStR 2020, 41) einen Standortnachteil Deutschlands im europäischen Wettbewerb?
Wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, nach der die Regelungen der §§ 14 ff. KStG das Engagement ausländischer Investoren im Inland beeinträchtigen. Im Übrigen kann es nicht im gesamtstaatlichen Interesse sein, die Regelungen der Abgrenzung von zwischenstaatlichen Besteuerungsrechten mittels grenzüberschreitender Organschaften allgemein auszuhebeln.

13. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um die unionsrechtskonforme Auslegung der §§ 14 ff. KStG für solche Fälle zu konkretisieren, in denen eine inländische Muttergesellschaft die Verrechnung von Verlusten ihrer im EU-Ausland ansässigen Tochtergesellschaft begehrt (FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 13. März 2019 – Az. 1 K 218/15)?
Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

